

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten**

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 1 von 21
----------------	--	----------------

Inhalt

1. Vertragsbedingungen; Vertragsschluss.....	3
2. Vertragsgegenstand, Liefer-/Leistungsumfang.....	4
3. Änderung des Liefer- / Leistungsumfangs	5
4. Lieferung und Transport, Zurückweisung, Gefahrübergang	6
5. Termine und Fristen, Verzug.....	7
6. Vertragsstrafe	8
7. Personal und Geschäftssprache, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer sowie Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz	9
7.1 Personal und Geschäftssprache	9
7.2 Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	10
7.3 Nachunternehmer	10
7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	11
8. Informationspflichten	11
9. Eigentumsübergang	12
10. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln.....	12
11. Verjährung.....	13
12. Kaufpreis	13
13. Zahlungsbedingungen	14
14. Sicherheitsleistung	16
15. Abtretungsverbot.....	17
16. Haftung.....	17
17. Versicherung	17
18. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter	18
19. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz	18
20. Informationssicherheit.....	20
21. Schlussbestimmungen	21

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 2 von 21
----------------	--	----------------

1. Vertragsbedingungen; Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten der bayernets GmbH (nachfolgend „Käuferin“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen die Käuferin den Vertrag abschließt (nachfolgend „Verkäuferin“ genannt). Käuferin und Verkäuferin werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Vertragsparteien“ und einzeln als eine „Vertragspartei“ bezeichnet. In den Vertragsbestandteilen wird die Käuferin auch als „Auftraggeber“ und die Verkäuferin auch als „Auftragnehmer“ bezeichnet.
- (2) Im Falle einer EU-weiten Ausschreibung kommt der Vertrag mit Zugang des Zuschlagsschreibens bei der Verkäuferin zustande. Im Übrigen gilt der Vertrag mit dem Zugang des Bestellschreibens der Käuferin bei der Verkäuferin als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen der Verkäuferin wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich die Käuferin schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Die Verkäuferin ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für die Käuferin abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für die Käuferin abzugeben oder entgegenzunehmen.
- (5) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) gegebenenfalls sonstige Ausschreibungsunterlagen (dies sind solche, die entsprechend gekennzeichnet sind und auf diese Vertragsziffer (Ziffer 1 Abs. (5) d) der AVB Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten verweisen)
 - e) Leistungsbeschreibung inklusive der gegebenenfalls zugehörigen Anlagen und sonstiger technischer Vertragsunterlagen
 - f) Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten
 - g) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die einschlägigen öffentlich-rechtlichen und technischen Vorschriften in der jeweilig zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Fassung
 - h) Muster Bürgschaft für Mängelansprüche
 - i) Muster Vorauszahlungsbürgschaft
- (6) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben. Soweit

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 3 von 21
----------------	--	----------------

ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.

- (7) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbst klärbar sind, steht der Käuferin das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Die Verkäuferin hat die Käuferin bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht der Käuferin kann die Verkäuferin keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für die Verkäuferin auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Vertragsgegenstand, Liefer-/Leistungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand ist der Kauf und die Lieferung von gastechischen Komponenten gemäß Leistungsbeschreibung. Der Vertragsgegenstand wird auch als die „Kaufgegenstände“ bzw. „Leistungen“ bezeichnet.
- (2) Für den Liefer-/Leistungsumfang, insbesondere hinsichtlich Liefermengen, Abmessung, Stückzahl und Ausführung gilt die Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Kaufgegenstände müssen die Vorgaben der Käuferin und alle Vorgaben des für gastechische Komponenten in Deutschland geltenden Rechts einschließlich des anwendbaren Rechts der Europäischen Union erfüllen und, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt, dem Stand der Technik und den einschlägigen, jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung und Ablieferung aktuellen technischen Normen und Standards entsprechen.
- (4) Die Verkäuferin hat die Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Ingenieur oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, mit der Käuferin ständig und umfassend abzustimmen. Jede Kommunikation zwischen der Verkäuferin und dem Ingenieur in Schriftform oder Textform ist der Käuferin als Kopie in Textform zuzusenden. Der Käuferin zur Prüfung vorgelegte Unterlagen, z.B. die jeweilige Dokumentation, sind als Ausfertigung gleichzeitig dem Ingenieur vorzulegen.
- (5) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind der Käuferin Produktinformationen rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Die Vorschriften für Gefahrguttransporte sind einzuhalten.
- (6) Der Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen ist zu vermeiden. Dies gilt auch für Betriebsstoffe für zu liefernde Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Von etwaigen Abweichungen ist die Käuferin rechtzeitig vor Lieferung zu informieren.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 4 von 21
----------------	---	----------------

- (7) Die Kaufgegenstände sind mit sämtlichen dazugehörigen erforderlichen Dokumentationen mit Bezeichnung und Zuordnung zu den entsprechenden Komponenten, insbesondere den Unterlagen vor Beginn der Fertigung zur Freigabe, den Unterlagen mit Auslieferung sowie der Enddokumentation (Qualitätszertifikate, Kennzeichnungen, Prüfdokumentationen einschließlich Prüfzeugnissen und Werksbescheinigungen), gem. Leistungsbeschreibung zu liefern.
- (8) Die Lieferung beinhaltet den Transport sowie die Entladung am jeweiligen Bestimmungsort gemäß Leistungsbeschreibung (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020). Ergibt sich der Bestimmungsort nicht aus der Leistungsbeschreibung, so gilt der nach Ziffer 4 Abs. (3) vereinbarte Bestimmungsort.
- (9) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Inbetriebnahme der gastechischen Anlage auf eigene Kosten zu begleiten.
- (10) Durch die Vorgaben in den Vertragsbestandteilen übernimmt die Käuferin nicht das Ausführungsrisiko der Verkäuferin.

3. Änderung des Liefer- / Leistungsumfanges

- (1) Auf Grund der Größe der Bauvorhaben kann es sein, dass es zu Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges kommt. Solche Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges sind möglicherweise bei Vertragsabschluss noch nicht erkennbar. Zu Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges im Sinne dieser Ziffer zählen z.B. eine Erhöhung oder Verminderung der Auftragsleistung, Änderung der Leistungsverzeichnispositionen, Änderungen der technischen Anforderung sowie Terminänderungen.
- (2) Die Verkäuferin zeigt der Käuferin Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, unverzüglich an.
- (3) Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges sind von der Verkäuferin zu erbringen, soweit diese für die Verkäuferin zumutbar sind. Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine etwaige Unzumutbarkeit der Änderung des Liefer- / Leistungsumfanges der Käuferin unverzüglich unter Nennung der entsprechenden Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Verkäuferin weist die Käuferin bei Änderungsanzeigen jeweils binnen 5 Werktagen auf mögliche Konsequenzen, wie z.B. Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen und technische Auswirkungen sowie den Aufwand und sonstige Vor- und Nachteile in Textform hin. Ist die Verkäuferin nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorgenannten Frist zu erstellen, hat sie dies der Käuferin unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot der Verkäuferin muss prüfbar sein.
- (5) Die Kosten der Angebotserstellung trägt die Verkäuferin. Dies gilt auch dann, wenn die Käuferin das Angebot der Verkäuferin nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 5 von 21
----------------	---	----------------

- (6) Die Verkäuferin hat im Falle von Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges Anspruch auf Ersatz der auf der Änderung beruhenden, tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.
- (7) Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsablauf der Verkäuferin nicht mit ihr zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

4. Lieferung und Transport, Zurückweisung, Gefahrübergang

- (1) Für alle Lieferungen gilt DDP Incoterms 2020 (vgl. auch Ziffer 2 Abs. (8)).
- (2) Zur ordnungsgemäßen Lieferung und Entladung muss die Verkäuferin durch zuverlässige Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass die Kaufgegenstände insbesondere gegen Transportschäden, Weterschäden und Fremdeinwirkung Dritter gesichert sind, soweit dies in der Leistungsbeschreibung vorgesehen oder unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich ist. Dies gilt ebenfalls für eine etwaige Zwischenlagerung der Kaufgegenstände.
- (3) Die Lieferung und Entladung hat durch die Verkäuferin am Bestimmungsort zu erfolgen. Sofern sich der Bestimmungsort nicht bereits aus den Vertragsunterlagen ergibt, stimmen sich die Vertragsparteien hierüber rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen, vor dem Liefertermin ab.
- (4) Die Käuferin hat das Recht, eine Stückelung/Aufteilung der Kaufgegenstände auf mehrere, in der Leistungsbeschreibung genannte Bestimmungsorte vorzugeben.
- (5) Abweichend von § 377 HGB ist die Käuferin nur verpflichtet, die Kaufgegenstände bei Ablieferung (a) auf Abweichungen in Bezug auf die Quantität und auf offensichtliche Transportschäden, und (b) im Übrigen auf das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang Tunliche (z.B. eine etwaige, nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren) zu untersuchen. Die Rüge (Mangelanzeige) ist unverzüglich im Sinne von § 377 Abs. 1 HGB, wenn die Käuferin die dabei festgestellten Mängel oder Beschädigungen der Verkäuferin binnen fünf Werktagen nach Lieferung anzeigt.

Die Rügeobliegenheit der Käuferin für später, d.h. nach der Ablieferung, entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Frist für die Anzeige beträgt in diesen Fällen drei Werktage ab Entdeckung.

Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht jedoch keine Untersuchungsobliegenheit.

- (6) Die Entgegennahme der Kaufgegenstände, z.B. durch Unterzeichnung des Lieferscheines, ist keine Anerkennung der Kaufgegenstände als mangelfrei.
- (7) Die Transportpapiere haben u.a. folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten: Versandanschrift des Bestimmungsorts, gegebenenfalls inklusive GPS-Koordinaten, Empfänger und dessen Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Bestellnummer, Lieferschein, Übergabeprotokoll, Dokumentation.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 6 von 21
----------------	--	----------------

- (8) Die Käuferin ist berechtigt, Kaufgegenstände ohne entsprechende Nachweise der vorgenommenen Prüfungen und Dokumentationen auf Kosten der Verkäuferin zurückzuweisen.
- (9) Die einzelnen Kaufgegenstände können von der Käuferin zurückgewiesen werden, wenn sie mit Mängeln behaftet sind. Dies gilt auch für geringfügige Mängel, wenn die Übernahme aus technischen Gründen für die Käuferin unzumutbar ist.
- (10) Die Verkäuferin hat bei der Lieferung die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regelungen einzuhalten.
- (11) Abfälle, die bei der Lieferung entstehen, hat die Verkäuferin auf eigene Kosten ordnungsgemäß, u.a. gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften, zu entsorgen. Auf Verlangen der Käuferin legt die Verkäuferin einen entsprechenden Entsorgungsnachweis kostenfrei vor.
- (12) Die Verkäuferin hat etwaige für die Lieferung erforderliche Erlaubnisse auf eigene Kosten selbst zu beschaffen (z.B. Genehmigungen für Sondertransporte). Es gelten die Bestimmungen DDP Incoterms 2020.
- (13) Das Betreten und Befahren eines Betriebsgeländes der Käuferin ist rechtzeitig anzumelden. Bei der Lieferung und Entladung am Bestimmungsort ist den Anweisungen des Fachpersonals der Käuferin Folge zu leisten.
- (14) Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf die Käuferin über. Der Vertragsgegenstand ist hierfür vertragsgemäß abzuliefern und am Bestimmungsort vertragsgemäß zu entladen.

Falls und soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher förmlicher Abnahme auf die Käuferin über. Für diese Abnahme gilt § 640 BGB entsprechend.

5. Termine und Fristen, Verzug

- (1) Die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen (nachstehend auch "Lieferzeit" genannt) sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die vertraglich vereinbarten Termine / Fristen für die Herstellung der Kaufgegenstände, für deren Lieferung an den Bestimmungsort sowie für die Übergabe der Dokumentation.
- (2) Die Verkäuferin informiert die Käuferin unverzüglich in Textform, sollte erkennbar werden, dass vertraglich vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die Verkäuferin hat in diesem Fall die Gründe darzulegen, warum der verbindliche Termin/ die verbindliche Frist nicht eingehalten werden kann und wann mit der Herstellung bzw. Lieferung der Kaufgegenstände zu rechnen ist. Darüber hinaus sind die etwaigen sonstigen Auswirkungen (z. B. Auswirkungen auf weitere Fristen/ Termine, Kosten etc.) darzulegen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle erforderlichen

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 7 von 21
----------------	---	----------------

und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Termin/ die Frist dennoch einhalten zu können. Die dabei anfallenden Kosten sind bereits im Kaufpreis enthalten, sofern die Verkäuferin die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Die Verkäuferin hat die Nichteinhaltung des Termins / der Frist u.a. auch zu vertreten, wenn diese durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (Vorlieferanten, Nachunternehmer etc.) der Verkäuferin verursacht wird. Macht die Verkäuferin geltend, dass sie die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat, muss sie dies nachweisen.

- (3) Ändern die Vertragsparteien die Lieferzeit nachträglich einvernehmlich ab, so sind die neu festgelegten Termine / Fristen ebenfalls verbindlich.
- (4) Vorzeitige Lieferungen und vertraglich nicht geregelte Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin zulässig.
- (5) Für einen Annahmeverzug der Käuferin gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss die Verkäuferin ihre Leistungen der Käuferin auch dann ausdrücklich anbieten (entgegen § 296 BGB), wenn für eine von der Käuferin vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorauszu gehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Gerät die Käuferin in Annahmeverzug, so kann die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz ihrer Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine von der Verkäuferin herzustellende nicht vertretbare Sache (z.B. Einzelanfertigung), so stehen ihr weitergehende Ansprüche und Rechte nur zu, wenn die Käuferin sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Vertragsstrafe

- (1) Bei schuldhafter Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen, zahlt die Verkäuferin an die Käuferin eine Vertragsstrafe pro angefangenen Werktag für die Überschreitung von Terminen in Höhe von 0,1%, maximal jedoch 5%, des Anteils an der Nettoabrechnungssumme, der auf diese Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Termine zu erbringen war. Bereits auf vorangehende Termine verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Termine berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziffer 6 Abs. (1) und/oder Ziffer 6 Abs. (2) genannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist.
- (2) Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früher schuldhaft versäumten Terminen angerechnet. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf maximal 5% der Nettogesamtabrechnungssumme begrenzt. Die vorgenannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 8 von 21
----------------	---	----------------

- (3) Wird ein Termin durch Vereinbarung der Parteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin Anwendung, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über die Anwendbarkeit bedarf.
- (4) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch die Käuferin ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- (5) Sieht die Käuferin von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht der Verkäuferin zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel.
- (6) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Käuferin, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Das heißt, die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit die Verkäuferin nicht von der Erfüllung des Vertrages.

7. Personal und Geschäftssprache, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer sowie Mindestlohn und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

7.1 Personal und Geschäftssprache

- (1) Die Geschäftssprache, auch bezüglich aller Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und im Schriftverkehr ist Deutsch. Die gesamte Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
- (2) Die Verkäuferin benennt der Käuferin bis spätestens zum Vertragsabschluss in Textform, unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail, einen jederzeit für die technische und kaufmännische Abwicklung des Vertrages zuständigen Ansprechpartner (Projektleiter) samt Stellvertreter. Die Käuferin benennt ebenfalls in Textform die für die mündliche und schriftliche Kommunikation zuständigen Kontaktstellen.
- (3) Ein Wechsel des Projektleiters und dessen Stellvertreters ist nur aus Gründen zulässig, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Die Verkäuferin hat rechtzeitig vorher schriftlich den Wechsel anzukündigen und die Zustimmung der Käuferin einzuholen und soweit dies nicht möglich war unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Die Käuferin ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung des Personals der Verkäuferin oder deren Nachunternehmern zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation oder Vertrauenswürdigkeit bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Die notwendige Qualifikation richtet sich jedenfalls nach der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und Verhandlungsprotokolle. Soweit die Qualifikation des Projektleiters und/oder sonstigen Personals davon abweichen, stellt dies einen wichtigen Grund dar.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 9 von 21
----------------	--	----------------

Die Verkäuferin hat unverzüglich qualifizierten Ersatz zu stellen; vereinbarte Vertragstermine bleiben davon unberührt. Das Vorstehende gilt gleichfalls für Projektleiter und sonstiges Personal von Nachunternehmern. Dies hat die Verkäuferin entsprechend sicherzustellen.

7.2 Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft / ARGE ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin möglich. Die Bietergemeinschaft / ARGE ist verpflichtet, die Lieferung / Leistung so zu erbringen, wie angeboten. Bei Vertragsschluss gibt die Bietergemeinschaft / ARGE in Textform unter Angabe von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail an, wer als Bevollmächtigter sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und legt auf Verlangen die Vollmacht vor. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE haften gesamtschuldnerisch und jedes Mitglied ist verpflichtet, die für das jeweilige Mitglied festgelegte Leistung zu erbringen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zahlungen an und Erklärungen gegenüber einem der Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE wirken für und gegen alle anderen.

7.3 Nachunternehmer

- (1) Die Verkäuferin darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Ganzes an einen Nachunternehmer weitergeben. Teilleistungen dürfen von der Verkäuferin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Käuferin an Nachunternehmer weitergegeben werden. Die Verkäuferin hat der Käuferin vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden. Im Falle der Einschaltung eines Nachunternehmers hat die Verkäuferin sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten gebunden ist. Die Käuferin kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor ihrer Zustimmungserklärung verlangen. Die Verkäuferin hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie ggf. erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- (2) Die Verkäuferin hat die Käuferin von allen Forderungen und Ansprüchen ihrer Nachunternehmer freizustellen.
- (3) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet die Verkäuferin nicht von ihren Pflichten, insbesondere ihrer Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Die Verkäuferin ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung nachgeschalteter Nachunternehmer.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 10 von 21
----------------	--	-----------------

7.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.
- (2) Die Verkäuferin stellt die Käuferin von allen Ansprüchen, die gegen die Käuferin von Arbeitnehmern der Verkäuferin oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, die Verkäuferin hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Verkäuferin wird die Käuferin bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.

8. Informationspflichten

- (1) Die Verkäuferin weist die Käuferin unverzüglich auf Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen und alle Umstände, Tatsachen und Gegebenheiten hin, die ein Hindernis oder eine Erschwerung für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung darstellen.
- (2) Die Käuferin ist berechtigt, die Angaben der Verkäuferin bei dieser und deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu überprüfen.
- (3) Falls bei der oder gegen die Verkäuferin behördliche Maßnahmen stattfinden, die an die Käuferin gelieferte oder von der Käuferin bestellte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls die Verkäuferin derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert die Verkäuferin die Käuferin jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn die Verkäuferin von derartigen Maßnahmen bei oder gegen ihre Lieferanten/Zulieferer erfährt, die Bestandteile der an die Käuferin gelieferten oder durch die Käuferin bestellten Ware betreffen.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 11 von 21
----------------	---	-----------------

9. Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an den jeweiligen Kaufgegenständen geht nach ordnungsgemäßer Übergabe der Kaufgegenstände am Bestimmungsort frei von Rechten Dritter auf die Käuferin über. Die Übereignung der Kaufgegenstände erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises, jedoch vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes.
- (2) Nach Übergabe ist die Käuferin im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bereits vor Kaufpreiszahlung berechtigt und ermächtigt, den Vertragsgegenstand zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Das gilt auch für den Fall des Eigentumsvorbehaltes. Dies geschieht für die Käuferin als Herstellerin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Käuferin erwirbt damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum, falls die Käuferin nicht bereits zuvor durch Kaufpreiszahlung Eigentum erworben hat.

10. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

- (1) Die Rechte der Käuferin im Falle von Sach- und Rechtsmängeln der Kaufgegenstände (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) richten sich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten; im Übrigen gilt ergänzend das Gesetzesrecht.
- (2) Im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufgegenstände kann die Käuferin nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung mangelfreier Kaufgegenstände (Ersatzlieferung) verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Käuferin.
- (3) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung wie z.B. Gutachterkosten, Überwachungskosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (4) Falls mangelhafte Kaufgegenstände gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, bevor der Mangel offenbar wurde, gehört zur Nacherfüllung nach Wahl der Käuferin
 - a) das Entfernen und Entsorgen der mangelhaften Kaufgegenstände und der Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neugelieferten mangelfreien Kaufgegenstände oder
 - b) die Zahlung der hierfür erforderlichen Aufwendungen der Käuferin.

Entsprechendes gilt für weitere notwendige Maßnahmen, wie z. B. Erdarbeiten, Druckproben, Ersatzmaßnahmen wie Bypässe.

- (5) Kommt die Verkäuferin ihrer Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von der Käuferin gesetzten, angemessenen Frist nach, kann die Käuferin den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 12 von 21
----------------	--	-----------------

lassen (Selbstvornahme) und von der Verkäuferin jeweils Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen.

- (6) Tritt die Käuferin wegen Mangelhaftigkeit der Kaufgegenstände vom Kaufvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurück, so hat die Verkäuferin auch die Kosten des Rückbaus, der Beseitigung und der Entsorgung der Kaufgegenstände zu tragen.
- (7) Im Falle eines Rücktritts ist die Käuferin berechtigt, die Kaufgegenstände unentgeltlich bis zur Beschaffung eines Ersatzes weiter zu benutzen.
- (8) Die Verkäuferin stellt die Käuferin bei Rechtsmängeln von Ansprüchen Dritter frei.

11. Verjährung

- (1) Die Verjährung der Ansprüche der Vertragsparteien richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- (2) Die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre.
- (3) Erbringt die Verkäuferin Teilleistungen, beginnt die allgemeine Verjährungsfrist nach Abs. (2) insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung.
- (4) Schuldet die Verkäuferin neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), beginnt die Verjährung insgesamt erst mit Vollendung dieser weiteren Leistungen.
- (5) Soweit eine Abnahme nach Ziffer 4 Abs. (14) vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit erfolgter Abnahme.
- (6) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbe gründenden Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die Käuferin geltend machen kann.

12. Kaufpreis

- (1) Die Lieferungen und Leistungen sind zu den in dem Bestellschreiben bzw. Zuschlagsschreiben aufgeführten Preisen auszuführen. Die Preise sind Nettopreise.
- (2) Die Preise sind Festpreise in Euro und bindend bis zur vollständigen Lieferung aller Kaufgegenstände. Im Falle von Leistungsänderungen gilt Ziffer 3.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 13 von 21
----------------	--	-----------------

- (3) Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind sämtliche vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen (z. B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf, Einweisung in die Benutzung etc.) der Verkäuferin im Zusammenhang mit Herstellung und Lieferung der Kaufgegenstände abgegolten. Der vereinbarte Kaufpreis enthält auch die Kosten für Erstellung, Beschaffung und Übermittlung aller erforderlichen Dokumentationen/ Unterlagen und Werksprüfungen.
- (4) Die Kaufgegenstände sind der Käuferin stets geliefert verzollt am vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung zu stellen (DDP Bestimmungsort Incoterms 2020). Entsprechende Verzollungsnachweise sind im Bedarfsfall der Käuferin ebenfalls zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Verkäuferin ist daher für eine etwaige Import- oder Zollabfertigung sowie in diesem Zusammenhang anfallende Zölle, Steuern, Gebühren etc. verantwortlich und trägt sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Es gelten die Bestimmungen DDP Incoterms 2020.
- (6) Durch den Kaufpreis sind auch diejenigen Leistungen der Verkäuferin abgegolten, die durch die Erfüllung der Vertragspflichten entstehen, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind, wie z.B. Kosten für Versicherungen und Sicherheiten.

13. Zahlungsbedingungen

- (1) Zur Sicherstellung der Übergabe der vollständigen Enddokumentation sowie zur Absicherung etwaiger Mängelansprüche der Käuferin vereinbaren die Parteien eine gestaffelte Fälligkeit der Kaufpreiszahlung wie folgt:
 - 90 % des auf die entsprechenden Kaufgegenstände entfallenden Teils der Nettogesamtauftragssumme, der der Lieferung der Kaufgegenstände an den jeweiligen Bestimmungsort entspricht, werden fällig 30 Kalendertage nach ordnungsgemäßer Anlieferung und Entladung der Kaufgegenstände am Bestimmungsort sowie Übergabe der zugehörigen Dokumentation.
 - 5 % der Nettogesamtauftragssumme werden fällig 30 Kalendertage nach Übergabe der vollständigen Enddokumentation durch die Verkäuferin.
 - 5 % der Nettogesamtauftragssumme nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern dies nicht gemäß Ziffer 14 Abs.(2) abgelöst wird.

Soweit keine Steuerfreiheit vorliegt, erfolgen die Zahlungen zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Voraussetzung für die jeweilige Fälligkeit ist der Zugang der Rechnung in vertragsgemäßer und prüfbarer Form nebst den entsprechenden vollständigen Angaben und Nachweisen bei der Käuferin. Haben die Parteien Vorauszahlungen vereinbart, ist zusätzliche Voraussetzung für die Fälligkeit der Vorauszahlung, dass die Verkäuferin eine Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 14 Abs. (8) übergibt.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 14 von 21
----------------	---	-----------------

- (2) Die Verkäuferin kann Abschlagszahlungen nach erfolgter vertragsgemäßer Leistung und nach Eintritt der Zahlungsvoraussetzungen gemäß dieser Ziffer in Rechnung stellen.
- (3) Die Rechnungen sind in Euro auszustellen. Sie müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen. Soweit erforderlich, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen beziehungsweise ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen. Bei Bezug der Kaufgegenstände aus anderen EU Mitgliedstaaten ist die deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 252005685 der Käuferin zu verwenden.
- (4) Die Rechnungen sind inklusive aller Nachweise, ausschließlich, im PDF-Format an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@bayernets.de zu senden. Das PDF-Format muss sich mit allen Anhängen als ein PDF-Dokument darstellen lassen. Es ist eine Rechnung inklusive aller Anhänge pro E-Mail zu senden. Rechnungen sind als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.
- (5) Die Rechnungen sind entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über Stückzahl, Abmessungen, Ausführung und Gewicht enthalten.
- (6) Ab der 2. Abschlagsrechnung sind in den Rechnungen je Bestellposition alle bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge kumuliert aufzuführen. Zudem ist die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Menge je Bestellposition, unterteilt in bereits abgerechnete Menge aus allen früheren Abschlagsrechnungen und der in der jetzigen Abschlagsrechnung in Rechnung gestellten Menge, anzugeben.
- (7) Die Verkäuferin erstellt über die von ihr vertragsgemäß und vollständig erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung. Voraussetzung hierfür ist die Beifügung der geprüften und von der Projektleitung sowie dem Ingenieur vorab anerkannten Lieferscheine für bereits erbrachte Leistungen.
- (8) Leistungsort für Zahlungen ist München.
- (9) Die Verkäuferin teilt der Käuferin spätestens mit der ersten Rechnung die Bankverbindung mit, über die sämtliche Kaufpreiszahlungen zu entrichten sind. Dabei sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.
- (10) Die Käuferin kommt erst nach schriftlicher Mahnung durch die Verkäuferin, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug.
- (11) Die Schlussrechnung ist abschließend. Entsprechend wird die Verkäuferin nach Stellung der Schlussrechnung keine weiteren Nachforderungen an die Käuferin stellen.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 15 von 21
----------------	---	-----------------

14. Sicherheitsleistung

- (1) Die Verkäuferin hat zur Absicherung der Mängelansprüche der Käuferin eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettogesamtauftragssumme zu leisten.
- (2) Die Verkäuferin kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen, gemäß dem beigefügten Muster „Bürgschaft für Mängelansprüche“.
- (3) Die Bürgschaft sichert die bei der Lieferung bzw. Abnahme nach Ziffer 4 Abs. (14) vorbehaltenen Mängel und alle danach entstehenden Mängel- und Schadensersatzansprüche (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden), und zwar jeweils einschließlich der auf Verzug beruhenden Zinsen.
- (4) Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.
- (5) Die Käuferin hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche zurück zu geben. Der Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich im Falle der Ablieferung nach Ziffer 11 Abs. (2), im Falle der Abnahme nach Ziffer 11 Abs. (5). Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt ihre geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf die Käuferin einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- (6) Das Recht der Verkäuferin, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt.
- (7) Die Kosten für die Sicherheit trägt die Verkäuferin.
- (8) Für den Fall, dass die Käuferin Vorauszahlungen leistet, ist die Verkäuferin verpflichtet eine Vorauszahlungsbürgschaft für die jeweils geleistete Vorauszahlung in der Höhe der vereinbarten Vorauszahlung nach dem beigefügten Muster (Muster Vorauszahlungsbürgschaft) zu stellen, die nachstehenden Anforderungen genügt. Die Bürgschaft sichert die Rückerstattung von überzahlten Vorauszahlungen aufgrund endgültiger Nichterfüllung. Die Bürgschaft ist durch ein in der EU zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer als unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede aus § 771 S. 1 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu vereinbaren, dass die Bürgschaft mit Tilgung der Vorauszahlung durch die entsprechende Leistungserbringung und mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlischt. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem dies Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 16 von 21
----------------	---	-----------------

15. Abtretungsverbot

Die Verkäuferin ist zu Abtretungen sowie sonstigen Übertragungen ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht berechtigt. Dies gilt auch für Globalzessionen. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Die Käuferin wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. § 354 a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

16. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Macht ein Dritter gegen die Käuferin Ersatzansprüche wegen einer von der Verkäuferin zu vertretenden Handlung oder eines von der Verkäuferin zu vertretenden Unterlassens geltend, hat die Verkäuferin die Käuferin von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.
- (3) Die Haftung der Verkäuferin wird durch nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.

17. Versicherung

- (1) Die Verkäuferin ist verpflichtet, für die sich im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ergebenden Haftungsrisiken für die im Folgenden genannten Bereiche das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den genannten Mindestdeckungssummen je Schadensfall vor Vertragsabschluss vorzuweisen und für die Dauer ihrer Leistungspflicht unter Einschluss der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten:
 - 5.000.000,00 EUR für Personenschäden
 - 5.000.000,00 EUR für Sachschäden
 - 1.000.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- (2) Der Versicherungsschutz muss für mindestens zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen und eine Haftung für die Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin einschließen. Die Haftpflichtversicherung muss Umwelt-, Brand-, Explosions- und Gewässerschäden mit abdecken oder die Schadensrisiken müssen separat versichert sein.
- (3) Der Versicherungsschutz ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers oder einer entsprechenden Police nachzuweisen. Bis zum Nachweis kann die Käuferin Leistungen der

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 17 von 21
----------------	--	-----------------

Verkäuferin auf Kosten der Verkäuferin zurückweisen. Die Verkäuferin hat der Käuferin jegliche Änderung der Versicherung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Verletzt die Verkäuferin ihre Verpflichtungen hinsichtlich Nachweis oder Fortbestand der in dieser Ziffer genannten Versicherungen, kann die Käuferin ohne Beeinträchtigung anderer Rechte bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen und Leistungen der Verkäuferin an dem Bestimmungsort auf Kosten der Verkäuferin zurückweisen.

18. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- (1) Die Käuferin darf den Vertragsgegenstand einschließlich der etwaigen zu Grunde liegenden Patent- und Schutzrechte im gesetzlichen Umfang und zur vertragsgemäßen Verwendung uneingeschränkt nutzen.
- (2) Die Käuferin darf den Vertragsgegenstand, insbesondere auch die von der Verkäuferin erstellten Unterlagen, uneingeschränkt verwerten und ändern.
- (3) Die Verkäuferin steht, unbeschadet ihrer Einstandspflicht für Rechtsmängel gemäß Ziffer 10, dafür ein, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen (Schutz-)Rechten Dritter (nachstehend insgesamt "(Schutz-)Rechte") sind und dass durch die Kaufgegenstände sowie deren bestimmungsgemäße Benutzung keine (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Die Verkäuferin ist insbesondere verpflichtet, die Käuferin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Verletzung von (Schutz-)Rechten erheben, und der Käuferin alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- (5) Weiterhin ist die Verkäuferin verpflichtet, auf eigene Kosten für die betreffenden Vertragsgegenstände entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Vertragsgegenstände zu ändern bzw. sie auszutauschen, damit kein (Schutz-)Recht verletzt wird.

19. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Verkäuferin darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin Artikel, Filme und Fotografien, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, zum Zwecke der Veröffentlichung oder für Vorträge nicht verwenden. Außerdem darf die Verkäuferin ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin keinerlei Auskünfte über das Projekt oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen erteilen. Gleiches gilt für die Benennung des Auftrages als Referenz.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 18 von 21
----------------	--	-----------------

- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kaufgegenstände zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Vertragspartei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Vertragspartei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
- ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren oder
 - auf Grund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung oder Anordnung offenzulegen sind.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (5) Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen, ihnen überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufbewahren und in geeigneter Weise sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen, diesen Unterlagen und Daten erlangen können.
- (6) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Planer, Berater oder Gesellschafter einer Vertragspartei oder an im Zusammenhang mit dem Einbau und/oder der Prüfung der Kaufgegenstände von der Käuferin beauftragte Dritte ist zulässig, wenn diese sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder beruflich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (7) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten der Käuferin oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG).
Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden sowie Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsabschnitte. Die Verkäuferin verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
- (8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 19 von 21
----------------	--	-----------------

und insbesondere die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unrechtmäßige Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.

- (9) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
- (10) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

20. Informationssicherheit

- (1) Die Verkäuferin ist verpflichtet Informationssicherheitsvorfälle in jeglicher Form, die potentiell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte oder auf Informationssystemen gespeicherte Vermögenswerte der Käuferin haben könnten, unverzüglich zu dokumentieren und dem Beauftragten für Informationssicherheit der Käuferin in Textform mitzuteilen. Die Verkäuferin wird im Falle eines Informationssicherheitsvorfalls auf Nachfrage der Käuferin Ressourcen und Informationen zur Aufklärung, Minderung und Beseitigung des Informationssicherheitsvorfalls kostenfrei bereitstellen und dabei in angemessenem Umfang die Käuferin unterstützen. Außerdem wird die Verkäuferin der Käuferin unverzüglich den finalen Bericht über den Informationssicherheitsvorfall überlassen.
- (2) Ein Informationssicherheitsvorfall ist insbesondere ein einzelnes oder eine Reihe von unerwünschten oder unerwarteten Informationssicherheitsereignissen, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass Geschäftsprozesse kompromittiert werden und die Informationssicherheit bedroht wird. Dies können z.B. auch Industriespionage oder eine Sicherheitslücke im Source-Code sein. Ein Informationssicherheitsvorfall ist darüber hinaus auch ein Ereignis, bei dem die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Diensten, IT-Systemen oder IT-Anwendungen beeinträchtigt werden und als Folge ein Schaden entstehen kann.
- (3) Die Verkäuferin verpflichtet sich, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IT-Systeme und Informationssysteme vor den vorgenannten Informationssicherheitsvorfällen durchzuführen.
- (4) Die Verkäuferin hat die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen zur Informationssicherheit den für sie tätigen Mitarbeitern sowie sonstigen eingesetzten bzw. hinzugezogenen Personen und Nachunternehmern aufzuerlegen und die Einhaltung zu überwachen.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechnischen Komponenten	Seite 20 von 21
----------------	--	-----------------

21. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Verkäuferin Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Käuferin (München), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Entsprechendes gilt, wenn die Verkäuferin Unternehmerin (§ 14 BGB) ist.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Auch für außervertragliche Ansprüche, z.B. deliktische Ansprüche etc., die im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder den vertraglichen Beziehungen stehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des U-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzen.
Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.

Stand: 09/2023	Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferung von gastechischen Komponenten	Seite 21 von 21
----------------	---	-----------------